

Satzung

des SV 1912 Guhrow e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Logo, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein 1912 Guhrow e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Guhrow.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen.
4. Das Logo besteht aus einem Kreis in dem mittig eine Eiche abgebildet ist, vor dieser linksseitig eine Turnerin und rechtsseitig ein Fußballer stehen, sowie der Schriftzug „ SV 1912 Guhrow e.V.“ enthalten ist.
5. Die Farben des Vereins sind rot-schwarz.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Sports in den Bereichen: Fußball, Tischtennis, Turnen/ Gymnastik/ Tanz
2. Gemeinnützigkeit
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
 - d) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e. V..
2. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes nach Absatz 1. als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein der maßgeblichen Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes nach Absatz 1., soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich sportlich aktiv am Vereinsleben betätigen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Sektionsleiter. Mit dessen Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt (a + b).
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen 4.) a + c + d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittelmehrheit. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Im Fall von 4.) b kann der Gesamtvorstand den Beschluss fassen, dass das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen wird, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der dritten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft gemacht werden.

§ 7 Beitragsleistungen und –pflichten

- 1. Die Mitglieder sind zur termingerechten Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise sowie Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- 2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/ Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- 5. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
 - d) die Sektionsleiter

- e) die Revisionskommission
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG für Trainertätigkeiten beschließen.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
Diese kann erfolgen:
 - a) per Aushang innerhalb des Ortes Guhrow an den zur Verfügung stehenden „schwarzen Brettern“ *oder*
 - b) per Aushänge in den zwei Schaukästen am Freizeittreff (Turnhalle) und am Dorfgemeinschaftshaus im Ort Guhrow *oder*
 - c) als Anzeige im Internet auf der Homepage des Ortes Guhrow unter www.guhrow-spreewald.de *oder*
 - d) als Anzeige im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

11. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission;
3. Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes;
4. Entlastung und Wahl der Kassenprüfer/ Revisionskommission;
5. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung;
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen;
11. Auflösung des Vereins

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder haben Stimmberechtigung.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) den jeweiligen Sektionsleitern
2. Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Mitgliedern eine im Sinne des Sportvereins notwendige Funktion zuzuordnen. In dieser Funktion hat derjenige kein Stimmrecht.
3. Eine Personalunion ist unzulässig.
4. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme der jeweiligen Sektionsleiter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder eine dazu bestimmte Person einberufen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
9. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
10. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen weiteren der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Ohne Stimmrecht kann der Vorstand weitere sach- und fachkundige Personen zu seinen Versammlungen einladen.

§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, mit Ausnahme von §12 Abs. (8).

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer/ Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Landessportbund Brandenburg e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



Gulrow, 19.02.2016

Ort, Datum